

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	36 (1939)
Heft:	(5)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT OELL FUSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIV.

Durch bewußtes Verschweigen von Tatsachen und falsche Angaben über das wirkliche Einkommen erschlichene Unterstützung berechtigt den Wohnkanton zur Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung des Unterstützungsfallen gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates. (Solothurn c. Zürich i. S. G. M. V.-T., von Solothurn und Grenchen, in Zürich, vom 19. Januar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

G. M. V.-T., früher Kaufmann, jetzt Gelegenheitsarbeiter, von Solothurn und Grenchen, geb. 1889, verheiratet und Vater einer 1925 geborenen Tochter, ist am 1. September 1929 von Champéry (Wallis) her, wo er sich als Konsumverwalter betätigt hatte, mit seiner Familie nach Zürich gekommen, wo er seither wohnt. Dort beteiligte er sich am Unternehmen eines Maurermeisters, verlor aber dabei seine Einlage von 4000 Fr. Er versuchte dann, eine Wein- und Liqueurhandlung zu betreiben, mußte aber auch diese wieder aufgeben. Von da an war er häufig arbeitslos. Hauptsächlich wegen Arbeitslosigkeit, teils auch wegen Unfällen, die er sich bei ungewohnter Arbeit zuzog, mußte er nach Konkordat unterstützt werden. Die erste Unterstützungsbedürftigkeit trat im Frühjahr 1932 ein; seit 1934 ist er dauernd Unterstützungsbedürftig.

In der Konkordatsanzeige von 1932 war vermerkt: „V. gilt als ein solider, stiller und häuslich gesinnter Mann . . .; auch bezüglich seiner Ehefrau haben wir gute Informationen erhalten; diese lebe sehr zurückgezogen und sei eine fleißige Person.“ Später wurde V. ungünstiger beurteilt. In einem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich vom 3. August 1938 wird ausgeführt: „V. hat in seinen Arbeitsbemühungen stark nachgelassen und verläßt sich mehr und mehr auf die Hilfe der Armenpflege. Er konnte im laufenden Jahre aushilfsweise gelegentlich bei C. arbeiten, wird aber nicht mehr eingestellt werden, da er bequem geworden sei, dem Alkohol oft übermäßig zugesprochen habe und sich überhaupt wenig um Arbeit interessiere.“ Über den Gesundheitszustand des V. schrieb der

Arzt D. A. am 13. Juni 1938 an das Armenkommissariat der Bürgergemeinde Solothurn: „Der jetzige Zustand von V. ist in seelischer und körperlicher Beziehung erschütternd, und scheinbar haben ihn die ewigen leeren Versprechungen auf Arbeit und Brot demoralisiert.“

Als gegen V. das Heimschaffungsverfahren eingeleitet wurde, ließ er sich als Hilfsarbeiter bei Grabarbeiten in Witikon (Zürich) einstellen. Beamte des Armenkommissariates der Bürgergemeinde Solothurn haben ihn dort besucht und berichteten darüber: „Wir haben anlässlich unseres Besuches in Zürich auch mit V. persönlich auf dessen Arbeitsplatz in Witikon gesprochen und waren freudig überrascht, wie tapfer V. in dem 4 Meter tiefen Graben gearbeitet hat. Die Arbeit hat aber auch schon in günstigem Sinne auf V. eingewirkt. Er fühlt sich geistig und körperlich gesünder als während der Zeit der Arbeitslosigkeit. Bauführer B. hat uns auf Befragen erklärt, daß er mit den Arbeitsleistungen und dem Benehmen des V. vollständig zufrieden sei.“ Auch die Arbeitgeber-Firma habe V. ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Durch Beschuß vom 29. September 1938 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 13, Abs. 1 und Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, die Heimschaffung des V. und seiner Familie. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Der Heimschaffungsbeschuß gründet sich auf den Vorhalt, V. habe Armenunterstützung durch bewußte grobe Täuschung erschlichen (Art. 13, Abs. 1, des Konkordates). Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat festgestellt, daß V. vom Dezember 1936 bis Juni 1938 Verdiensteinnahmen im Gesamtbetrage von ungefähr 1439 Fr. verschwiegen hat, um dadurch in den Genuss höherer Unterstützung zu gelangen. Als seine Ehefrau im April 1938 bei einer Korsettnäherin in Arbeit trat, erklärte V. bei den wöchentlichen Unterstützungsbezügen fortgesetzt, seine Frau habe noch nichts verdient.

Solothurn macht geltend, es habe sich nicht um eine bewußte Täuschung der Armenbehörden gehandelt, und es könne von Unterstützungs betrug nicht die Rede sein. Es komme bei Unterstützungsfällen häufig vor, daß kleinere Arbeitsmöglichkeiten bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge nicht berücksichtigt werden könnten, da diese Arbeitszeiten Karenzen bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung zur Folge hätten und daher gewöhnlich keinen Mehrverdienst für den Arbeitslosen bedeuteten. — Gegen den Vollzug der Heimschaffung spreche der Umstand, daß für V. in Solothurn, das heute viel schwerer als Zürich von der Krise heimgesucht sei, kaum eine Arbeitsmöglichkeit zu finden sein werde, und noch viel weniger für seine Frau, die doch in Zürich als Korsettnäherin beschäftigt sei.

Später, nach Anhängigmachung des Rekurses, meldete Solothurn, V. stehe seit dem 9. November 1938 im Dienste einer Schließ- und Kontrollgesellschaft in Zürich und werde voraussichtlich nicht mehr unterstützt werden müssen. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat jedoch daraufhin festgestellt, daß V. nur zwei Tage lang bei der genannten Gesellschaft gearbeitet hat, daß eine Anstellung, die er hernach bei einem Weinhändler fand, auch nur vorübergehend war, und daß seither bereits wieder Unterstützungen geleistet werden mußten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

V. hat durch bewußte grobe Täuschung der Behörden Unterstützung erschlichen. Diese Täuschung geschah nicht nur durch Verschweigen, sondern auch durch auf Befragen gemachte falsche Angaben. Ferner handelt es sich um

einen sehr erheblichen Betrag. Unter diesen Umständen können die von Solothurn vorgebrachten und andere Milderungsgründe nicht in Betracht gezogen werden. Die hier anzuwendende Regel von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates bezweckt ein exemplarisches abschreckendes Vorgehen. Bei einem solchen ist aber eine gewisse Härte nicht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XV.

Der Heimfall nach Art. 6 Abs. 2 des Konkordates betrifft nur die Person des in einer Anstalt Versorgten, nicht aber die andern, nicht versorgten Glieder der Unterstützungseinheit. (Zürich c. Solothurn i. S. K. W.-S., von Witikon, in Solothurn, vom 24. Januar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

Seit Ende des Jahres 1912 wohnt in Solothurn mit seiner Familie K. W.-S., Maschinensetzer, von Witikon (Zürich), geb. 1886. Er war verheiratet mit M. geb. S., die am 5. Juni 1938 gestorben ist, und hat vier Kinder: K., geb. 1913, M., geb. 1915, H., geb. 1918, und G., geb. 1921. Die drei ältern Kinder sind volljährig; die noch minderjährige Tochter G. ist selbständig erwerbsfähig. Die Tochter M. befindet sich in Basel in Stellung. Nach dem Tode der Mutter haben die Kinder K., H. und G. den Familienhaushalt in Solothurn weitergeführt. Der Sohn K. ist vor kurzer Zeit in den freiwilligen Grenzschutz eingerückt, so daß jetzt nur noch die Kinder H. und G. im Familienhaushalt in Solothurn zurückgeblieben sind.

Der Familienvater ist geisteskrank und befindet sich seit dem 27. November 1932 ununterbrochen in der Irrenanstalt Rosegg in Solothurn. Die Versorgungskosten müssen wenigstens teilweise aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Diese Unterstützungskosten wurden anfänglich vom Wohnkanton Solothurn und vom Heimatkanton Zürich gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung getragen. Seit aber am 27. November 1937 der Heimfall im Sinne von Art. 6, Abs. 2, des Konkordates eingetreten ist, kommt der Heimatkanton Zürich für die Versorgungskosten allein auf.

Allein auch die in Solothurn wohnhaft gebliebenen Kinder sind unterstützungsbedürftig. Über die Tragung der Unterstützungskosten für diese herrscht Meinungsverschiedenheit zwischen dem Heimatkanton Zürich und dem Wohnkanton Solothurn. Der Wohnkanton vertritt die Auffassung, mit dem Heimfall vom 27. November 1937 sei die Beitragspflicht des Wohnkantons nicht nur für den in der Anstalt versorgten Vater, sondern auch für die Kinder erloschen. Demgegenüber hält Zürich dafür, der Heimfall sei konkordatlich mit dem Tode des betreffenden Familiengliedes gleichzusetzen; die konkordatliche Unterstützungs pflicht des Wohnkantons gegenüber den andern Familiengliedern höre damit nicht auf. Die volljährigen und die selbständig erwerbsfähigen minderjährigen Kinder gehörten ohnedies nicht mehr zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes, so daß der dieses treffende Heimfall die aus der Einheit ausgeschiedenen Kinder nicht berühre.

Das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn lehnte durch Beschuß vom 17. Oktober 1938, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates, die weitere wohnörtliche Unterstützung der Kinder W. ab. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die entscheidende Frage ist, ob der Heimfall nach Art. 6, Abs. 2 des Konkordates, nur das Haupt der Unterstützungseinheit erfaßt, oder auch deren übrige Glieder. Ihre Beantwortung wird sich aus Wesen und Zweck der Regelung von Art. 6 ergeben müssen. Die Anstaltsversorgung bildet einen besondern Tatbestand des Konkordates. Für seine Regelung ist charakteristisch, daß die anstaltsversorgte Person nach Ablauf einer gewissen Zeit dem Konkordat entzogen wird (Art. 6, Abs. 2). Der Grund hierfür liegt darin, daß in der Regel jahrelang dauernde Anstaltsversorgung sehr wenig Hoffnung auf Aufhören der Unterstützung läßt, während dies im normalen Konkordatsfall eher umgekehrt ist. Das Konkordat will offenbar mit diesen meist endgültig versorgten Personen den Wohnkanton nicht endlos belasten und es überbindet daher früher oder später die Fürsorge für sie wieder ganz dem Heimatkanton. Als Übergang läßt es zunächst einmal die Progression des Art. 5 aufhören. Siehe Art. 6, Abs. 1.

Der Grund der besonderen Regelung von Art. 6 ist nur bei der versorgten Person vorhanden. Daß trotzdem auch die nicht versorgten Glieder der Unterstützungseinheit dieser Regelung unterstellt sein sollten, d. h. daß die Sonderregelung für die ganze Unterstützungseinheit gelte, hätte allerdings das Konkordat auch anordnen können. Diesen Willen vorauszusetzen fehlt es aber an zureichenden Gründen, während umgekehrt starke Gründe dafür sprechen, daß die Sonderregelung nur für die anstaltsversorgte Person zu gelten hat. Die ganze Regelung des Art. 6 erscheint als eine individuell gedachte, nur auf die Person des Versorgten, nicht auf eine mehrköpfige Unterstützungseinheit zugeschnittene. Darum beginnt Art. 6, Abs. 1, mit den Worten: „Während Anstaltsversorgung.“ Soweit uns die Praxis bekannt ist, hat sie bisher die Progression nur für die anstaltsversorgte Person aufhören lassen, die übrigen Glieder der Unterstützungsseinheit aber weiterhin gemäß Art. 5 behandelt. Diese getrennte Behandlung spiegelt sich auch wider in Art. 6, Abs. 3, wo als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die Familie nicht etwa einheitlich entweder nach Art. 5 oder nach Art. 6 zu behandeln sei, sondern daß in der gleichen Unterstützungseinheit beide Behandlungen nebeneinander bestehen können. Wenn aber die Progression gemäß Art. 6, Abs. 1, nur für die anstaltsversorgte Person aufhört, kann der Heimfall nicht wohl auch die übrigen, bisher nach Art. 5 behandelten Glieder der Unterstützungseinheit erfassen.

Zuzugeben ist allerdings, daß auf diese Weise ein, in Art. 3 nicht genannter Rechtsgrund des Ausscheidens aus der Unterstützungseinheit entsteht, nämlich: der Heimfall des Familienhauptes. Praktisch liegt das aber sehr nahe. Langjährige Anstaltsversorgung löst eben faktisch das versorgte Familienglied meist von der übrigen Familie los, und es erscheint nur als natürlich, daß der Heimfall diese Loslösung auch zu einer rechtlichen macht.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Gesagten folgendes: Beim Heimfall des Familienhauptes (27. November 1937) lebte die Ehefrau noch. Sie bildete daher eine neue nach Konkordat zu behandelnde Unterstützungseinheit. Die Kinder haben zum Teil schon vorher selbständigen Wohnsitz erhalten, zum Teil erhielten sie solchen beim Tode der Mutter. Im einen wie im andern Fall blieben sie dem Konkordat unterstellt, als der Vater durch den Heimfall aus diesem ausschied. Seither besteht für die im Kanton Solothurn wohnhaft gebliebenen Kinder die konkordatliche Beitragspflicht dieses Kantons unverändert weiter.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschuß des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn vom 17. Oktober 1938 aufgehoben. Die im Kanton Solothurn verbliebenen Kinder W. sind weiterhin von den Kantonen Zürich und Solothurn nach Konkordat zu unterstützen.

XVI.

Der rechtskräftige Heimschaffungsbeschuß beendet den Konkordatsfall auch dann, wenn er nicht zum Vollzuge gelangt. (Luzern c. Uri i. S. J. T.-H., von Gurtnellen, in Luzern, vom 14. Februar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

In Luzern wohnt seit 1906 oder 1911 mit seiner Familie J. T.-H., Fabrikarbeiter, von Gurtnellen (Uri), geb. 1884. Von seinen sieben Kindern sind heute fünf volljährig.

Im Jahre 1935 mußte der jüngste Sohn G., geb. 1921, auf öffentliche Kosten versorgt werden, weil er zu Hause eine schlechte Erziehung genoß und ein vagantenmäßiges Leben führte. Der Wohnkanton Luzern lehnte es ab, an diese Kosten seinen Beitrag gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung zu leisten, und durch Beschuß vom 17. Juni 1935 verfügte der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Grund von Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates, die Heimschaffung der ganzen Familie T. (d. i. der beiden Eltern und des Sohnes G.).

Der Regierungsrat des Kantons Uri ersuchte die Luzerner Regierung, auf ihren Beschuß zurückzukommen und den Vollzug der Heimschaffung zu unterlassen. Der Luzerner Regierungsrat kam auf seinen Beschuß nicht zurück, der Heimtransport der Familie T. wurde aber unterlassen, weil von da an die Heimatgemeinde Gurtnellen die Versorgungskosten für den Sohn G. zu ihren alleinigen Lasten übernahm. Auch einzelne Unterstützungsleistungen an die Eltern T.-H. in den Jahren 1936 und 1937 übernahm die Armenpflege Gurtnellen, ohne konkordatsgemäße Beteiligung Luzerns zu verlangen.

Erst als im Jahre 1938 die Eheleute T.-H. wieder unterstützungsbedürftig wurden, entstand Meinungsverschiedenheit über die Kostentragung. Luzern verlangt Übernahme der gesamten Kosten durch den Heimatkanton Uri, weil durch den Heimschaffungsbeschuß vom 17. Juni 1935 der Unterstützungsfall außer Konkordat gestellt worden sei. Uri wendet ein, die Stellung außer Konkordates betreffe nur den Sohn G.; für die Eltern seien im Jahre 1935 keine Heimschaffungsgründe gemäß Konkordat vorhanden gewesen, und es bestünden auch heute keine solchen. Durch Beschuß vom 20. Oktober 1938 verlangte der Regierungsrat des Kantons Uri, unter Anrufung von Art. 17 des neuen Konkordates, konkordatsgemäße Kostenteilung. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Kanton Uri hat gegen den Heimschaffungsbeschuß des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 17. Juni 1935 nicht rekuriert. Dieser ist daher in Rechtskraft erwachsen, und zwar hinsichtlich der Eltern, die namentlich in dem Beschuß

genannt werden, wie hinsichtlich des Sohnes G. Daß der Heimschaffungsbeschuß nicht vollzogen wurde, d. h. daß kein Heimtransport erfolgte, ändert hieran nichts. Der Heimatkanton kann (und konnte auch unter dem alten Konkordat) diesen Vollzug hindern, indem er volle Unterstützung leistet. Dann darf der Wohnkanton den Beschuß nicht vollziehen, Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung steht dem entgegen. Der rechtskräftige Heimschaffungsbeschuß hat aber selbstverständlich trotzdem die Wirkung, den Fall außer Konkordat zu stellen. In einem Konkordatsfall würde ja Vergütung der ganzen Unterstützung durch den Heimatkanton gar nicht in Betracht kommen. Schon daß diese geleistet wird, nicht auf Grund des Konkordates sondern auf Grund von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung, kennzeichnet den Fall als Nichtkonkordatsfall.

Der Fall T.-H. ist nicht etwa seither wieder zu einem Konkordatsfall geworden. Dies könnte nur in der Weise geschehen sein, daß eine neue Karenz- oder Wartefrist erfüllt worden wäre, was aber zur Zeit nicht zutrifft.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschuß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 20. Oktober 1938 aufgehoben. J. T.-H. und seine Familie sind außer Konkordat, d. h. zu alleinigen Lasten des Heimatkantons Uri, zu unterstützen.

XVII.

Die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Konkordates muß erheblich sein, wenn sie zur Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung eines Unterstützungsfalles führen soll. (Aargau c. Tessin i. S. F. H.-C., von Niederrohrdorf, in Ascona, vom 28. Februar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

F. H., Kutscher und Gärtner, von Niederrohrdorf (Aargau), geb. 1903, erlitt im Jahre 1920 in Wohlen (Aargau) einen Unfall, demzufolge er seither ein steifes Bein behielt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt setzte ihm eine Rente von monatlich Fr. 36.45 aus. Trotz des erlittenen Unfalls verblieb er noch 12 Jahre lang in der schon vorher inngehabten Stelle als Fuhrwerker in Wohlen. Im Jahre 1932 zog er nach dem Kanton Tessin, wo er sich mit M. F. C. verehelichte. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Im Kanton Tessin arbeitete H. zunächst als Kutscher in Locarno; zur Zeit wohnt er in Ascona und arbeitet als Kutscher und Gärtner bei einem Zahnarzt in Muralto. In der Zwischenzeit war er wiederholt während einiger Monate arbeitslos; er mußte Vorauszahlungen von der Unfallversicherungsanstalt beanspruchen.

Im Sommer 1938 mußte H. wegen einer Erkrankung, die mit dem früheren Unfall im Zusammenhang steht, während sieben Wochen im Spital zu Locarno gepflegt werden, was Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge hatte. Über die Tragung der Unterstützungskosten entstand Meinungsverschiedenheit zwischen dem Heimatkanton Aargau und dem Wohnkanton Tessin. Aargau verlangt, daß die Kosten gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung von beiden Kantonen getragen werden; Tessin lehnt dies ab und verlangt Übernahme der gesamten Kosten durch den Heimatkanton, weil schon zur Zeit des Zuzugs

des H. nach dem Kanton Tessin seine Erwerbsfähigkeit durch ein körperliches Gebrechen stark herabgesetzt gewesen sei, so daß der Konkordatsfall gemäß Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, nicht eingetreten sei.

Durch Beschuß vom 4. November 1938 lehnte der Staatsrat des Kantons Tessin den Anspruch Aargaus auf konkordatsgemäße Kostentragung ab und stellte Heimschaffung in Aussicht für den Fall, daß Aargau die alleinige Unterstützung nicht übernehme. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Der Arzt, der H. im Spital behandelt hat, erklärt, er könne nicht sagen, ob die Erwerbsfähigkeit des H. im Zeitpunkte des Zuzugs nach dem Kanton Tessin zufolge des früher erlittenen Unfalls derart herabgesetzt gewesen sei, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte (Art. 2, Abs. 5 des Konkordates). H. selbst hat am 24. September 1938 vor dem Departement des Innern des Kantons Tessin erklärt, er hätte sich mit der Arbeitslosenunterstützung nicht durchbringen können, wenn er nicht noch die Rente der Unfallversicherungsanstalt gehabt hätte. Diese Erklärung kann sich ihrem Inhalte nach nur auf die Zeit beziehen, während welcher H. arbeitslos war. Die tessinischen Behörden weisen darauf hin, daß H. infolge seines Gebrechens nicht imstande sei, Schwerarbeit zu verrichten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Gemäß Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, entsteht kein Konkordatsfall, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch ein Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermochte. Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, will den Wohnkanton gegen ein schon beim Zuzug bestehendes Risiko schützen. Dabei geht er weiter als Art. 1, Abs. 3 des alten Konkordates, indem er nicht auf vollständige Arbeitsunfähigkeit abstellt, sondern schon bloße Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit genügen läßt. Diese muß aber eine erhebliche sein („wesentliche Beihilfe“). Nicht unter Art. 2, Abs. 5 fallen die normalen Risiken, die durch Vermögenslosigkeit, vorübergehende Krankheit und durch Arbeitslosigkeit entstehen. Bei der Frage, ob das auf herabgesetzter Erwerbsfähigkeit beruhende Risiko ein wesentliches sei, muß nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch das Bestehen eines Anspruchs auf eine sichere Unfallrente einigermaßen in Betracht gezogen werden, da dies das Risiko regelmäßig und oft in hohem Maße vermindert.

Im Falle H. besteht allerdings ein Körperschaden. Sein Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit war und ist aber kein sehr großer. Er ist außerdem stark kompensiert durch die Suvalrente. Das schon seit dem Zuzug bestehende auf Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit beruhende Risiko war nicht ein so wesentliches, daß es die Anwendung von Art. 2, Abs. 5, rechtfertigen würde.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschuß des Staatsrates des Kantons Tessin vom 4. November 1938 aufgehoben. F. H.-C. und seine Familie sind von den Kantonen Aargau und Tessin nach Konkordat zu unterstützen.
